

Beitrags- und Gebührenordnung des Fischereivereins Thedinghausen und Umgegend von 1928 e.V.

- 3) jedes Neumitglied verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Lastschrifteinzug teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeforumular.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitrags- und Gebührenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

- 1) jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren befreit.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 1) Die Mitglieder haben folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:
 - a) Erwachsene aktiv (über 18 Jahre) € 50,00
 - b) Erwachsene passiv (über 18 Jahre) € 15,00
 - c) Jugendliche aktiv (14 bis 17 Jahre) € 30,00
 - d) Jugendliche passiv (14 bis 17 Jahre) € 15,00
 - e) Kinder (12 bis 13 Jahre) € 15,00
- 2) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- 1) Der fällige Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
- 2) Bei einem Beitragsrückstand ist eine Auflage gemäß der Auflagenordnung zu zahlen.

§ 5 Zahlungsform

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Januar eines jeden Jahres als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.
- 2) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Es tritt außerdem § 4 Absatz 2 in Kraft, d. h. die Nichteinlösung des Lastschrifteinzugs wird als verspätete Zahlung gewertet.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt er bis zum Zeitpunkt der Besendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Aufnahmegebühren

- 1) Neumitglieder haben folgende Aufnahmegebühren zu zahlen:
 - a) Erwachsene (über 18 Jahre) € 110,00
 - b) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - c) Kinder (12 bis 13 Jahre)
- 2) Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind per Überweisung auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 8 Berufungsgebihr Ehrenrat

Jedes Mitglied, das den Ehrenrat anruft, hat vorab eine Gebühr von € 50,00 zu zahlen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 25. Febr. 2018